

Anwendungshilfe

Qualitätssicherung zur Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung

Berlin, 3. Juli 2014

1 Ziel von Qualitätssicherungsmaßnahmen

Eine Qualitätssicherung (QS) im Rahmen der Umrüstung nach der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) soll sicherstellen, dass der Zweck der SysStabV nach § 1 erreicht wird, eine Gefährdung der Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlungsenergie bei Über- und Unterfrequenzen zu vermeiden.

Dieses Positionspapier zeigt Möglichkeiten auf, welche QS-Maßnahmen hierfür sinnvoll sind. Die Auswahl der jeweiligen Maßnahmen sollte zweckmäßig und der individuellen Situation des nachrüstverpflichteten Verteilnetzbetreibers (VNB) angepasst sein. Sowohl die Auswahl als auch die konkrete Ausgestaltung von QS-Maßnahmen obliegt der Verantwortung des VNB.

Die Ausführungen beziehen sich auf QS-Maßnahmen im Rahmen der SysStabV in der Fassung vom 20. Juli 2012, die die Nachrüstung der Wechselrichter von PV-Anlagen betrifft. QS-Maßnahmen für die Nachrüstung weiterer Erzeugungsanlagen anderer Energieträger sollen in einer Änderungsverordnung ausdrücklich geregelt werden.

2 Möglichkeiten von Qualitätssicherungsmaßnahmen

2.1 Maßnahmen vor Beauftragung von externen Firmen zur Umrüstung

- Einforderung aller notwendigen Qualifikationen von den Installateuren gemäß § 8 Abs. 1 SysStabV. Hierzu zählen z.B. Zertifikate für Schulungsteilnahmen und Installateurausweise. Der BDEW hat z.B. auf der Internetseite <http://bdeu.de/50-2hz> eine Eigenerklärung für Installateure zum Schulungsnachweis veröffentlicht.
- Information der Installateure über die genauen Anforderungen und Umsetzung im Rahmen der Beauftragung. Im Vertragsverhältnis sollten die Umrüstungspflichten detailliert festgehalten werden.
- Vertraglicher Hinweis der Installateure auf gesetzliche Mangelgewährleistung, z.B. mittels Leistungsverzeichnis.

2.2 Maßnahmen während der Umrüstung

- Schulung der Installateure zur Benutzung der für die Umrüstung notwendigen Meldeportale (Rückmeldetabellen etc.).
- Überprüfung der Qualifikationen der für die Umrüstung eingesetzten Elektrofachkraft.
- Überprüfung der Installateurs-Rückmeldungen auf Vollständigkeit, Plausibilität, Qualität und Übereinstimmung der Angaben mit den Vorgaben der Wechselrichterliste.
- Bei unvollständigen oder unsachgemäß ausgefüllten Rückmeldetabellen Aufforderung der Installateure zur Nachbesserung sowie Hinweis für noch umzurüstende Wechselrichter.
- Hilfestellungen für die Installateure bei der Prozessabwicklung. Zusätzlich zu Schulungen können den Installateuren FAQs und Anleitungen für die Benutzung der notwendigen Arbeitsmaterialien und Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

- Regelmäßige Überwachung des aktuellen Umrüstungsstands. Rückständige Installateure können kontaktiert und Maßnahmen zur Qualitäts- und Terminsicherung ergriffen werden.

2.3 Maßnahmen nach Abschluss der Umrüstmaßnahmen

- Stichprobenprüfung vor Ort. Hierdurch kann die Qualität einer durchgeführten Tätigkeit nachgewiesen werden. Damit Stichproben aussagekräftig sind und evtl. Nachbesserungsforderungen gegen Montagedienstleister begründet werden können, müssen sie eine repräsentative Menge umfassen. Sollen nach Einschätzung des Verteilnetzbetreibers Stichproben vorgenommen werden – beispielsweise bei begründeten Verdachtsfällen einer nicht ordnungsgemäßen Nachrüstung – sollte deren Umfang im sinnvollen Verhältnis zur Gesamtzahl der PV-Anlagen und den bisherigen Erkenntnissen zur Nachrüstqualität im Netzgebiet stehen. Ggf. sollte der Umfang der Stichprobe angepasst werden können. Eine Orientierungshilfe kann die DIN ISO 2859 bieten. Eine Pflicht der Anlagenbetreiber zur Mitwirkung bei Stichproben ist nach § 9 SysStabV nicht ausdrücklich vorgesehen. Weigert sich der Anlagenbetreiber, bei der Durchführung der Stichproben mitzuwirken oder diese zu dulden, kann dieses Verhalten nach Ansicht des BDEW nicht durch Kürzungen der Vergütung bzw. der Marktprämie nach § 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG 2012 bzw. § 100 Abs. 4 EEG 2014 (Stand: 26. Juni 2014, BT-Drs. 18/1891) sanktioniert werden. Für diesen Fall schlägt der BDEW vor, zusätzliche Ersatzanlagen bei der Stichprobe einzuplanen.

3 Kosten von Qualitätssicherungsmaßnahmen

§ 10 SysStabV berechtigt Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen, 50 Prozent der ihnen durch die Nachrüstung zusätzlich entstehenden jährlichen Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen. Qualitätssichernde Maßnahmen dienen dazu, den Zweck der Verordnung gemäß § 1 SysStabV zu erreichen. Daher vertritt der BDEW die Ansicht, dass auch Kosten für QS-Maßnahmen wie unter Punkt 2 dargestellt gemäß § 10 SysStabV refinanziert werden können. Ebenso können auch die anderen 50 Prozent der Kosten für QS-Maßnahmen nach Auffassung des BDEW über die EEG-Umlage gewälzt werden (§ 35 Abs. 1b EEG 2012/ § 57 Abs. 2 EEG 2014).

Jeder Verteilnetzbetreiber hat unternehmensintern zu entscheiden, wie er durch geeignete QS-Maßnahmen die erfolgreiche Umsetzung der SysStabV gewährleistet.

Die Kosten für eine Qualitätsprüfung und Umsetzungskontrolle werden bereits im Prozessleitfaden des BDEW und BSW-Solar unter Punkt 3.4 als Kostenart aufgeführt. Dieser wurde auf der Internetseite <http://bdew.de/50-2hz> veröffentlicht.